

## Urheberrecht – Aufgaben

### Welche Urheberrechte gelten?

Die nachfolgende Darstellung basiert auf der Annahme der Verwendung des Gedichts „Die Moritat von Mackie Messer“ von Bert Brecht und einer Fotografie von Bert Brecht. Grundsätzlich können andere Beispiele verwendet werden (s. Arbeitsblätter „Ringelnatz“), die Zeitberechnungen sind dann entsprechend anzupassen.

Die Moritat von Mackie Messer (aus der „Dreigroschenoper“ von 1928) von Bert Brecht kann z. B. dem Buch  
*Die Dreigroschenoper: Nach John Gays »The Beggar’s Opera« (edition suhrkamp)*  
Suhrkamp Verlag; Auflage: 44 (19. Februar 2001) entnommen werden.  
Autor Bertolt Brecht, Dramatiker, Lyriker  
Geb. 10. Februar 1898  
Gest. 14. August 1956

Fotografien von Bert Brecht sind z. B. im Bundesarchiv zu finden (Bildersuche nach Bert Brecht).  
[www.bild.bundesarchiv.de/cross-search/search/\\_1477037617/](http://www.bild.bundesarchiv.de/cross-search/search/_1477037617/)

Hier eine Fotografie von Bert Brecht, z. B. im Jahre 1940 aufgenommen

### Lösung:

Ein Gedicht ist urheberrechtlich geschützt bis 70 Jahre nach Tod des Autors, in diesem Fall also bis Ende des Jahres 2026. Das Entstehungsjahr des Gedichtes ist rechtlich uninteressant.

Bei der Fotografie handelt es sich um ein Lichtbildwerk (Qualität); die Fotografie ist also urheberrechtlich geschützt bis 70 Jahre nach Tod des Fotografierenden. Sofern nur das Aufnahmedatum bekannt ist, muss nach Name und Todesjahr der Fotografin bzw. des Fotografen recherchiert werden. Ist das nicht möglich, darf das Foto nicht als gemeinfrei genutzt werden.

Ansonsten kann man (zumindest für das Gedicht) Nutzungsrechte z. B. bei den Erben einholen.

Das Gedicht und das Foto dürfen in der Regel im Rahmen des Unterrichts verwendet (z. B. Ausdruck) werden, da Unterricht in einer Schule nach § 52a UrhG in gewissen Grenzen privilegiert ist.

Erweiterte Informationen sind u. a. bei der „Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen“ zu finden (<https://lehrerfortbildung-bw.de/sueb/urda/urheber/urh/>).

### Was gilt hier rechtlich in Zusammenhang mit dem „Recht am eigenen Bild“?

#### Lösungen:

Die Fotografie von Bert Brecht ist ein Bildnis aus dem Bereich der **Zeitgeschichte** (siehe § 23 (1) Kunsturheberrechtsgesetz)

- » Bert Brecht ist länger als 10 Jahre tot:  
Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten (§ 22 Kunsturheberrechtsgesetz).

## Rechtliches - Aufgaben



Abb. 01\_PKW\_Haus\_HE

### Darf das Foto „genutzt“ werden?

Die Urheberin bzw. der Urheber (Fotografin bzw. Fotograf) darf es nutzen, solange er niemanden das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt hat (§ 31: Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.). Eine Inhaberin bzw. ein Inhaber der Nutzungsrechte darf es im Rahmen der ihm übertragenen Rechte nutzen (siehe § 31).

Das Auto/Haus ist relativ neu, folglich ist das Urheberrecht noch nicht verfallen.

### Darf das Foto veröffentlicht werden?

Es wurde von der Straße aus fotografiert (siehe 1): Panoramafreiheit (§ 59 Werke an öffentlichen Plätzen).

Die Aufkleber am PKW (siehe 3) sind „unwesentliches Beiwerk“ (§ 57 Unwesentliches Beiwerk). Der Aufkleber am Fenster von Haus Nr. 26 (siehe 4) befindet sich dort seit Jahren (§ 59 Werke an öffentlichen Plätzen, (1) Zulässig ist, Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, ...).

Das KFZ-Kennzeichen ist datenschutzrechtlich uninteressant, sofern keine Erfassung und Verarbeitung erfolgt. Außerdem darf im Zusammenhang mit diesem Kennzeichen nicht zu einer Straftat aufgerufen werden (Beispiel: Aufruf in einem sozialen Netzwerk zum Verkratzen des Autos).

## Rechtliches - Aufgaben



Abb. 02\_Kunstwald\_HE

Kunstwald der Gemeinde Mönchsdeggingen (Kreis Donau-Ries), die Künstlerinnen Elke Stadlmayr und Karin Bergdolt haben den Kunstwald im Jahre 2010 „auf Vergänglichkeit angelegt“. (aus: [www.moenschsdeggingen.de](http://www.moenschsdeggingen.de))

### Darf das Foto „genutzt“ werden?

Die Urheberin bzw. der Urheber (Fotografin bzw. Fotograf) darf es nutzen, solange er niemandem das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt hat (§ 31: Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.).

Eine Inhaberin bzw. ein Inhaber der Nutzungsrechte auch (siehe § 31).

### Darf das Foto veröffentlicht werden?

Es wurde von einem öffentlichen Weg (Wanderweg, Waldweg) aus fotografiert: Panoramafreiheit (§ 59 Werke an öffentlichen Plätzen).

Die Kunstwerke sind bleibend an den Stämmen des Waldes angebracht (§ 59 Werke an öffentlichen Plätzen, (1) Zulässig ist, Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen ...), der Kunstwald ist zwar „auf Vergänglichkeit angelegt“, sieht aber sechs Jahre nach Eröffnung noch fast „wie neu“ aus. Es dürften noch einige Jahrzehnte vergehen, bis das Kunstwerk ganz verwittert ist.

## Rechtliches – Aufgaben



Abb. 03\_Katze\_HE

Creative Commons Lizenz:



Das Foto ist unter der Lizenz „Creative Commons Attribution by-nc-nd“ verfügbar.

Welche Nutzungsrechte ergeben sich daraus?

Das bedeutet, dass eine Nutzung unter den folgenden Bedingungen erlaubt ist:

**by:** Namensnennung der Rechteinhaberin bzw. des Rechteinhabers (hier: H. van Eimeren, Technische Schule Aalen)

**nc:** nicht kommerziell (kommerzielle Nutzung verboten, das Foto kann z. B. von Lernenden bei Projektarbeiten im Rahmen ihres Unterrichts integriert und als Projektarbeit im Internet/Intranet gezeigt werden. Problematisch wird es schon bei sogenannten Jahrbüchern oder „Abzeitungen“ der Schule, da diese i. A. verkauft werden.)

**nd:** keine Bearbeitung (das Foto darf also nicht verändert oder auch nur „zurechtgeschnitten“ werden, bevor es veröffentlicht wird.)

## Rechtliches – Aufgaben

Eine Schülerin hat im Rahmen ihres Gestaltungs- und Medientechnik-Unterrichts mit Hilfe des von der Schule zur Verfügung gestellten Programmes Adobe Photoshop die rechts stehende Collage erstellt.



Abb. 04\_Collage\_Schittenhelm

### Wer besitzt die Urheberrechte?

Selbstverständlich besitzt die Schülerin die Urheberrechte, da ihr Werk eine gewisse Schöpfungshöhe besitzt, es ist unerheblich, wo sie und mit welcher Software sie das Werk angefertigt hat.

### Darf die Schule die Collage auf ihrer Homepage veröffentlichen?

Im Allgemeinen darf sie es nicht.

Nur wenn die Schülerin der Schule ein Nutzungsrecht eingeräumt hat, darf die Schule die Collage auf ihrer Homepage veröffentlichen (siehe § 31: ... Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.) .